

Handreichung zur Bewertung von Unterlagen der kommunalen Darlehensvergabe

erarbeitet vom Arbeitskreis Bewertung kommunalen Schriftguts NRW¹

Diese Handreichung ergänzt die bereits veröffentlichte Handreichung zur Bewertung kommunaler Kämmerei- und Kassenunterlagen.

Rechtsgrundlagen

Grundlagen für die Gewährung von Darlehen an die Bürger einer Kommune sind die Gemeindeordnung des Landes NRW sowie die Hauptsatzung der Kommune (Zuständigkeit und Darlehenshöhe). Näheres regeln die Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse (Ausschluss der Öffentlichkeit) sowie das Bürgerliche Gesetzbuch (besonders die §§ 488 und 489).

Die Auszahlung von Darlehen ist eine (freiwillige) Aufgabe der kommunalen Finanzverwaltung, die federführend bei der Kämmerei, je nach Darlehensart aber auch in anderen Organisationseinheiten (Wirtschaftsförderung, Wohnungsbauförderung, Sozialamt) angesiedelt sein kann. Sie kann von der Haushaltslage, politischen Entscheidungen und weiteren lokalen Gegebenheiten der Kommune ab-

hängig sein. Bestimmte Darlehensarten sind zeittypische Phänomene.

Die Laufzeiten der Akten sind in der Regel aufgrund der unterschiedlichen Rückzahlungsvereinbarungen sehr lang. Die KGSt-Empfehlung sieht eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren nach der Tilgung vor, da nach der Löschung der Hypothek aus dem Grundbuch die Akte in der Regel nicht mehr benötigt wird. Die Kämmereien einiger der im Arbeitskreis vertretenen Kommunen wünschen dennoch eine 30-Jahres-Frist im Zwischenarchiv.

¹ An der Erarbeitung dieser Bewertungsempfehlung waren folgende Kommunalarchive beteiligt: LWL-Archivamt für Westfalen (Nicola Bruns), LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum (Dr. Michael Habersack), Kreisarchiv Soest (Iris Zwitfers), Stadtarchive Castrop-Rauxel (Thomas Jasper), Dortmund (Sandra Holtgreve/Ute Pradler), Gelsenkirchen (Annett Schreiber, seit 1.5.2016 Stadtarchiv Bochum), Iserlohn (Rico Quaschny), Köln (Dr. Julia Krämer-Riedel/Andrea Wendenburg), Mönchengladbach (Dr. Christian Wolfsberger) und Sankt Augustin (Michael Korn).

Kommunale Darlehensarten

In den Akten sind grundsätzlich ein Darlehensvertrag bzw. ein Antrag und die Rückzahlungslisten und ggf. weitere Vereinbarungen, z. B. Tilgungspläne und Schriftverkehr mit dem Schuldner oder einem Anwalt enthalten.

Zu den häufigsten Darlehensarten gehören:

- Allgemeine Baudarlehen
- Bedienstetendarlehen/persönliches Darlehen (z. B. für Lehrer zum Erwerb von Wohneigentum oder einem PKW für private und dienstliche Nutzung)
- Familienheimbaudarlehen für Privatpersonen, Wohnungsbaugesellschaften, Firmen etc. für den Wohnungs- und Eigenheimbau
- Kleingärtnerdarlehen für Bürger zum Erwerb eines Kleingartens bzw. einer Laube mit Inventar
- Modernisierungsdarlehen für Hauseigentümer im Rahmen städtebaulicher Maßnahmen
- Sozialamtsdarlehen für Bürger zur Überbrückung finanzieller Notlagen
- Wirtschaftsförderungszuschuss/-darlehen für Firmen zur Existenzgründung
- Wohnungsbaudarlehen für private Unternehmen/ Wohnungsbauförderungsdarlehen
- Stiftungsdarlehen
- Sonstige Darlehensarten: Aufwendungszuschuss; Hauszinssteuerdarlehen; Leibrenten oder Mehrwertausgleich (wurden nach dem Umlegungsverfahren als finanzielle Entschädigung für verloren gegangenen Grundbesitz gezahlt); Restkaufgeldhypothecken; Sicherungshypothecken; Vertragsstrafen (Teil der vertraglichen Vereinbarungen von Grundbesitzverkäufen des Liegenschaftsamtes); Zuwendungen (z. B. an Vereine)

Bewertungsentscheidung

Die Darlehensakten besitzen selbst in ihren Variationen einen sehr geringen Informationswert, da ihnen lediglich eine durchweg standardisierte Verfahrensabwicklung, nämlich die Dokumentation der Rückzahlung nach einem festgelegten Zinssatz, zu entnehmen ist. Einzelne Fälle mit besonders hoher Darlehenssumme, die in Zwangsversteigerungen oder Klageverfahren münden oder über mehrere politische und Währungssysteme hinweg geführt werden, weisen keinen wesentlich höheren Informationswert als die übrigen Fälle auf.

Da jedes einzelne Darlehen per Ratsbeschluss genehmigt wird und daher in der ohnehin archivwürdigen Ratsüberlieferung dokumentiert ist, kann die Darlehensakte als kassabel eingestuft werden. Die Ratsprotokolle lassen sich in der Regel durch die Sach- oder Generalakten der Stadtkämmerei und anderer zuständiger Dienststellen um gemeingültige, aber auch spezifische Informationen zur Darlehensvergabe innerhalb der Kommunalverwaltung ergänzen. Ämter außerhalb der Finanzverwaltung führen oftmals Sachakten, welche sich mit den in den Darlehensakten dokumentierten Fällen überschneiden, z. B. die Baudarlehensmit den Bau- und Liegenschaftsakten; gleichermaßen lässt sich dies für die Sachakten der Wirtschaftsförderung oder der Sozialhilfe feststellen. Sonstiges aggregiertes Material, z. B. Jahresberichte, Statistiken und Richtlinien, welches in der Regel aussagekräftigere Informationen v. a. über das Finanzvolumen der gewährten Darlehensfälle enthält, ist den Darlehensakten ebenfalls vorzuziehen.

Unabhängig davon sollte jedes Kommunalarchiv außergewöhnliche Fälle sorgfältig eruieren und übernehmen. Dazu gehören z. B. die Darlehen an jüdische Bürger für den Wohnhausbau und deren Zwangsenteignung in der NS-Zeit.